

RS OGH 1997/6/24 1Ob131/97i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

Norm

UStG 1994 §10

Rechtssatz

Die Steuersätze sind auf die einzelnen Umsätze, dagegen nicht auf den Gesamtumsatz des Unternehmers zu beziehen. Steuerobjekt sind immer die einzelnen Leistungen. Es wird auch nicht die Gesamtheit der Leistungen des Unternehmers an einen bestimmten Abnehmer besteuert. Das gilt selbst dann, wenn eine Mehrzahl an Leistungen auf einem Vertrag beruht. Daher sind mehrere selbständige Leistungen aufgrund eines wirtschaftlich einheitlichen Vorgangs trotz Vereinbarung eines Pauschalentgelts gesondert zu versteuern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/97i

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 131/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108089

Dokumentnummer

JJR_19970624_OGH0002_0010OB00131_97I0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at